

Satzung des Angelsportvereins „energy Fischer e.V. 2011“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „energy Fischer e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 88400, BIBERACH. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 88400 Biberach an der Riss unter der Nummer VR 1163 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rassen neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigender Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, für Anschaffungen und Investitionen und zur Bildung von Rücklagen (z.B. für den Erwerb/Kauf von Fischereirechte/Fischgewässern) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder der Vorstandschaft und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessenen Entschädigung für Aufwendungen, Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Einzelheiten werden durch die Vorstandschaft bzw. durch die Vereinsordnung festgelegt.

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins im Wesentlichen:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und die Pflege und Förderung der nicht gewerblichen Angelfischerei. Ebenfalls die sachgemäße Bewirtschaftung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer.

2. Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung, Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes

III. Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

a. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".

b. Schaffung von Möglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen Einrichtungen.

c. Förderung der Vereinsjugend

Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und kann Schulungsmaßnahmen durchführen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als:

- a) aktive erwachsene Mitglieder
- b) passive erwachsene Mitglieder
- c) aktive jugendliche Mitglieder
- d) passive jugendliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Natürliche Personen können die Mitgliedschaft im Fischereiverein nur schriftlich, gemäß dem jeweils gültigen Formular „Aufnahmeantrag des Fischereivereins „energy Fischer e.V.“, beantragen und zwar als:

- a) aktives erwachsenes Mitglied
- b) passives erwachsenes Mitglied
- c) aktives jugendliches Mitglied
- d) passives jugendliches Mitglied

Aktives erwachsenes Mitglied kann werden, wer 18 Jahre alt ist, den Sachkundenachweis (staatliche Fischerprüfung) vorlegt und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist.

Passives erwachsenes Mitglied kann werden, wer 18 Jahres alt ist, den Verein ideell oder materiell fördert und unterstützt.

Aktives jugendliches Mitglied kann, jedoch nur unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters werden, wer 10 Jahre alt ist. Näheres ist in der Vereinsordnung geregelt, die vom Gesamtausschuss festgelegt bzw. beschlossen wird.

Passives jugendliches Mitglied kann, jedoch nur unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters werden, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Über die Aufnahme/Ablehnung entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtausschussmitglieder. Dem Antragsteller wird die Aufnahme/Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Die Angabe von Gründen bei einer Ablehnung der Aufnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Weiteres bestimmt die Vereinsordnung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtausschuss (mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtausschussmitglieder) ernannt. Sie haben alle Rechte eines aktiven/passiven erwachsenen Mitgliedes, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Jahreskarte muss weiter bezahlt werden.

§ 4a – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Gebühren erhoben. Deren Höhe sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, näheres bestimmt die Vereinsordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Beträge spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert an den Verein zu entrichten.

§ 5 - Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich, zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, gegenüber dem Fischereiverein „energy Fischer e.V.“ erklären. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft erst nach dem 01. Oktober, so ist sie erst für das nächste Jahr gültig und der Mitgliedsbeitrag ist noch für das nächste Jahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit dem Tod des Mitglieds.

Mit dem Austritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, insbesondere auch Ansprüche gegen das jeweilige Vereinsvermögen.

§ 6 - Ausschluss eines Mitgliedes

Der Verlust (Ausschluss) der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied:

a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat oder, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind,

b) sich durch Fischfrevel, wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht, andere zu einer solchen Tat anstiftet oder gegen die Gewässerordnung verstößt,

c) die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt bzw. geschädigt hat,

e) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen etc. länger als zwei Monate im Rückstand ist.

Bei Ausschluss ist dem Mitglied zuvor unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht zu und die Anrufung in der nächsten Mitgliederversammlung

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtausschussmitglieder.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7 - Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),

b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern

c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein

gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.

Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen, wie Pflichtarbeitsstunden, hilfsweise Ersatzzahlungen zu erfüllen (näheres regelt die Vereinsordnung).

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
3. Der Ausschuss

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr, i.d.R. im Februar eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Für die aktiven erwachsenen Mitglieder besteht Teilnahmepflicht. Entschuldigungen bedürfen der Schriftform und sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt im öffentlichen Amtsblatt oder der regionalen Zeitung oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich, mit Begründung, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven erwachsenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens 1em der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Gewässerwarts und des Kassenberichts des Kassierers sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der Vorstandschaft (d.h. aller Vorstandsmitglieder),
- Beratung und ggf. Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Tagesordnungspunkte,
- Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren gemäß §4 der Satzung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer werden im Wechsel für jeweils 2 Jahre gewählt, d.h. jedes Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus und der 2. Kassenprüfer rückt an die Stelle des 1. Kassenprüfers. Der 2. Kassenprüfer wird neu gewählt. Der so ausgeschiedene 1. Kassenprüfer kann dann frühestens im kommenden Jahr wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen jedoch kein anderes Amt im Verein ausüben.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und dann der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich (an den 1. Vorsitzenden) verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 - Der Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Kassierer. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Beisitzer unterstützt. Die Anzahl der Beisitzer wird in der Vereinsordnung festgelegt.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstände gemäß §26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Kassier ist für seine Aufgaben einzeln berechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der 1. Und der 2. Vorsitzende, sowie Schriftführer und Kassier werden jeweils im Wechsel, d.h. alle 2 Jahre für 4 Jahre gewählt. Dies gilt gleichermaßen für die Hälfte der zu wählenden Beiräte. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt, gleiches gilt für die Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen oder bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen wird.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die je nach ihrer fachlichen Qualifikation separate Aufgabenbereiche übernehmen und somit den Vorstand entlasten und unterstützen.

Die Vorstand- und Ausschussmitglieder bilden zusammen den Gesamtausschuss. Die Vorstand- und Ausschussmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit i.d.R. offene Abstimmung, gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Einberufung der Gesamtausschusssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie bedarf keiner besonderen Form und ist nicht an Fristen gebunden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstand- oder Ausschussmitglieds kann der Gesamtausschuss ein Ersatzmitglied bestellen, dass dieses Amt jedoch nur kommissarisch und nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten, d.h. der Bestellung folgenden Jahreshauptversammlung innehat.

§ 12 - Vereinsführung / Verwaltung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Gesamtausschusssitzungen und die Jahreshauptversammlungen ein. Er leitet die Sitzungen/Versammlungen und hat für den Vollzug bzw. die Umsetzung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Desweiteren obliegt ihm insbesondere die Führung sämtlicher Vertragsverhandlungen (z.B. Kauf- oder Pachtverträge, Strom- und Wasserversorgungen, Bankverträge etc.), inkl. der Vertragsabschlüsse, damit die ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet werden kann.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Aufgabenerfüllung und vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Daneben obliegt ihm insbesondere die Planung und Koordination unserer Arbeitseinsätze.

Der Kassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, der Zahlungstag und der Zahlungsempfänger ersichtlich sein. Bankunterlagen (Kontoauszüge etc.) verbleiben in seinen Händen. Auf Verlangen hat er dem 1. Vorsitzenden oder dem Gesamtausschuss jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Schriftführer hat über den Gang der Sitzungen/Versammlungen und der gefassten Beschlüsse in den Sitzungen und den Jahreshauptversammlungen die entsprechenden Protokolle, die von ihm und dem Versammlungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) zu unterzeichnen sind, zu erstellen.

Desweiteren obliegt ihm insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Verwaltung der Jahreserlaubnisscheine etc. (Führung der entsprechenden Verzeichnisse, Listen, Einzelnachweise, Nachweislisten usw.).

Dem Gewässerwart obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer (Fischbesatz, Fangstatistik, Gewässeruntersuchungen etc.).

Die Ausschussmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand und sind insbesondere für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen zugeordneten Einzelaufgaben verantwortlich.

§ 13 - Wahl der Organe

Wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Alle Wahlen sind in der Jahreshauptversammlung oder in einer dazu außerordentlich einberufenen Hauptversammlung schriftlich und geheim zu vollziehen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden.

Gewählt ist derjenige, welcher mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit

§ 14 - Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der Organe führen ihre Ämter ehrenamtlich.

Jedes Mitglied der Organe ist verpflichtet, die Geschäfte rasch möglichst zu erledigen.

Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß nach den Belegen zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Der Kassierer darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

Geldbeträge sind bei einem Kreditinstitut / Bank anzulegen. Den Kassenprüfern ist das Kassenbuch mit dem dazugehörigen Rechnungsmaterial zur Prüfung vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Prüfung zu erstatten.

Abhebungen und Überweisungen können nur vom 1. Vorsitzenden oder Kassenswart

vorgenommen werden. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden.

§ 15 - Ordnungen

Zur Durchführung seiner Satzung, seiner Aufgabenerfüllung kann der Verein sich Ordnungen geben wie z.B. die

- Vereinsordnung,
- Gewässerordnung etc.

Die Ordnungen und deren Änderungen werden vom Gesamtausschuss, mit einfacher Stimmenmehrheit, beschlossen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der in §10 festgelegten Mehrheiten.

Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Abwicklung ggf. noch vorhandene Restvermögen soll an die **Gemeinde 88459 Tannheim** gehen und ist ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Beschlüsse über diese Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks.

§ 17 – Schlussbestimmungen

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§18 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 30.01.2012 mit Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts 88400 Biberach an der Riss in Kraft.

Neben dieser Satzung ist die folgende Ordnung Rechtsgrundlage des Vereins, sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

1. Vereinsordnung des Angelvereins „energy Fischer e.V.“.

Für die Änderung bzw. Neufassung der Vereinsordnung ist die Vorstandschaft zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wird in der Vereinsordnung explizit genannt.

Zur Beschlussfassung durch den Vorstand ist die einfache Mehrheit erforderlich.